

Allgemeine Lieferbedingungen der Komax Deutschland GmbH

1. Allgemein

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich. Allfällige Bedingungen des Bestellers (nachfolgend «Kunde» genannt), die diesen Allgemeinen Lieferbedingungen widersprechen, sind nur gültig, wenn sie von der Komax AG (nachfolgend «Komax» genannt) ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Ein Vertrag zwischen der Komax Deutschland GmbH und dem Kunden gilt als abgeschlossen, wenn der Kunde die schriftliche Bestätigung der Komax Deutschland GmbH erhält, in der dieser die Annahme der Bestellung erklärt (Auftragsbestätigung).

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle Erklärungen in Textform, die auf elektronischen Medien übermittelt oder aufgezeichnet werden, stehen schriftlichen Erklärungen gleich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Komax Deutschland GmbH.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien gemeinsam eine Regelung mit rechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung anstreben, die der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

2. Umfang der Lieferungen und Dienstleistungen

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen der Komax Deutschland GmbH ist im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung sowie in etwaigen Anhängen dazu und/oder den darin enthaltenen referenzierten Unterlagen abschließend aufgeführt. Dort nicht aufgeführte Waren und/oder Dienstleistungen können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn sie für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

Die Komax Deutschland GmbH ist berechtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese Änderungen nicht zu einer Preiserhöhung führen.

Soweit die Komax Deutschland GmbH technische Beratung erbringt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu den vertraglich vereinbarten Pflichten gehören, so werden diese Leistungen unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung erbracht.

3. Angebote und technische Unterlagen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Prospekte und Kataloge unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich als solche festgelegt wurden. Die Komax Deutschland GmbH behält sich das Recht vor, Daten in den technischen Unterlagen jederzeit zu ändern.

Alle Angebote sind vertraulicher Natur. Nur Personen, die mit ihnen umgehen werden, dürfen in den Inhalt eingeweiht werden.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen – wie Zeichnungen, Entwürfen, Schaltplänen und Kostenvoranschlägen – vor, die sie der anderen zur Verfügung stellt. Die Partei, die solche Unterlagen erhält, erkennt diese Rechte an und darf diese Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder für andere Zwecke als die, für die sie übergeben wurden, verwenden. Auf Verlangen der Komax Deutschland GmbH sind diese Unterlagen zurückzugeben, wenn entsprechende Aufträge nicht zustande kommen.

4. Im Bestimmungsland geltende Vorschriften und Sicherheitseinrichtungen

Der Kunde hat die Komax Deutschland GmbH spätestens bei der Auftragserteilung auf die für die Warenlieferungen und die Erbringung von Dienstleistungen, für den Betrieb der Anlage sowie für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit des Personals geltenden Normen und Vorschriften hinzuweisen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsprechen die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den Normen und Vorschriften der Komax Deutschland GmbH.

5. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto FCA, Willstätterstraße 95, 90449 Nürnberg gemäß Incoterms 2020, ausschließlich Verpackung, in Einweg-EUR ohne jeglichen Abzug.

Alle zusätzlichen Kosten, wie z. B. Frachtkosten, Versicherungsprämien, Verpackungen, Gebühren für Export-, Transit-, Import- und andere Genehmigungen sowie für Zertifizierungen, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und dergleichen, die infolge oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, zu tragen oder der Komax Deutschland GmbH gegen ausreichenden Nachweis zu erstatten, falls sie von der Komax Deutschland GmbH zu vertreten sind. Falls zutreffend - die Kosten für den Transport (einschließlich Verpackung, Versand und Versicherung) sind auf der Rechnung angegeben.

Die Komax Deutschland GmbH behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, falls sich die Lohnsätze oder Rohstoffpreise zwischen der Abgabe des Angebots und der vertraglich vereinbarten Leistung ändern.

Darüber hinaus gilt eine angemessene Preisanpassung in folgenden Fällen:

- sich die Lieferfrist aus einem in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen genannten Grund nachträglich verlängert hat oder
- sich die Art oder der Umfang der vereinbarten Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen geändert hat oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren hat, weil die vom Kunden vorgelegten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind vom Kunden an den Sitz der Komax Deutschland GmbH zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten, ohne jeden Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abgaben und dergleichen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist unzulässig, es sei denn, dies wurde zuvor mit der Komax Deutschland GmbH vereinbart.

Die Zahlungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Komax Deutschland GmbH am Sitz der Komax Deutschland GmbH verfügbare EUR zur Verfügung gestellt wurden.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich der Transport, die Lieferung, die Montage, die Inbetriebnahme oder die Abnahme der Warenlieferungen oder die Leistungserbringung aus Gründen, die die Komax Deutschland GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert oder verhindert wird, wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn eine Nachbesserung erforderlich ist, die die Verwendung der gelieferten Ware nicht verhindert.

Wird die Vorauszahlung oder die vertraglich vereinbarte Sicherheit nicht vertragsgemäß geleistet, kann die Komax Deutschland GmbH am Vertrag festhalten oder diese kündigen und ist in beiden Fällen berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

Kommt der Kunde, aus welchen Gründen auch immer, mit einer Zahlung in Verzug oder hat die Komax Deutschland GmbH ernsthafte Bedenken, dass sie aufgrund von Umständen, die seit Vertragsabschluss eingetreten sind, die Zahlungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhalten wird, so kann die Komax Deutschland GmbH, ohne in ihren gesetzlich vorgesehenen Rechten eingeschränkt zu sein, ist berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern und die Ware bis zur Vereinbarung neuer Zahlungs- und Lieferbedingungen und bis zur ausreichenden Sicherheit der Komax Deutschland GmbH versandbereit zu halten.

Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder wird der Komax Deutschland GmbH keine ausreichende Sicherheit geleistet, so ist die Komax Deutschland GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, so schuldet er ohne Mahnung ab dem vereinbarten Tag der Fälligkeit Zinsen in Höhe einer Linie, die sich nach den am Wohnsitz des Kunden geltenden Bedingungen

richtet, mindestens jedoch 4 Prozent über dem aktuellen 3-Monats-EUR-LIBOR-Ziel. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Komax Deutschland GmbH bleibt bis zur vollständigen Zahlung gemäß dem Vertrag Eigentümer aller Warenlieferungen mit Rücktrittsrecht. Die Komax Deutschland GmbH ist berechtigt, eine entsprechende Eintragung in das zuständige Eigentumsvorbehaltsregister anzuordnen.

Der Kunde hat bei allen Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Komax Deutschland GmbH erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt der Kunde die Komax Deutschland GmbH mit Vertragsabschluss, den Eigentumsvorbehalt in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Aufzeichnungen nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Gesetze einzutragen oder anzuzeigen und alle entsprechenden Formalitäten auf Kosten des Kunden zu erfüllen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde die gelieferte Ware auf eigene Kosten gemäß der einschlägigen Bedienungsanleitung und im Einvernehmen mit der Komax Deutschland GmbH zu instand zu halten und zu Gunsten der Komax Deutschland GmbH gegen Diebstahl, Ausfall, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Er hat ferner alle Massnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass das Eigentum der Komax Deutschland GmbH in keiner Weise beeinträchtigt wird.

8. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossen, alle behördlichen Formalitäten, wie z.B. Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsgenehmigungen, erledigt, die mit der Bestellung fälligen Zahlungen geleistet, vereinbarte Sicherheiten geleistet und die wesentlichen technischen Punkte geregelt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Ist eine Lieferfrist festgelegt, so ist dieser Tag der letzte Tag einer Lieferfrist.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, wie z.B. die Bekanntgabe von Spezifikationen, voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn die von der Komax Deutschland GmbH für die Vertragserfüllung benötigten Informationen nicht vollständig und rechtzeitig vorliegen oder wenn der Kunde diese Informationen nachträglich ändert und dadurch eine Verzögerung der Warenlieferungen oder der Leistungserbringung verursacht;
- wenn Hindernisse eintreten, die die Komax Deutschland GmbH trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Zu diesen Hindernissen gehören unter anderem Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Revolution, schwere Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder mangelhafte Lieferung von Rohstoffen, Halbfertig- oder Fertigprodukten durch Lieferanten, wichtige Werkstücke, die zu Ausschuss werden, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen staatlicher Behörden oder öffentlicher Stellen, Naturkatastrophen, Ressourcen- und Materialmangel. Die Komax Deutschland GmbH haftet in diesem Fall nicht für Schäden;
- wenn der Kunde oder ein Dritter mit den Arbeiten, die er auszuführen hat, oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Von der Komax Deutschland GmbH nicht zu vertretende Kosten, die durch eine Verlängerung der Lieferfrist entstanden sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Verzögerung

Die Komax Deutschland GmbH kommt mit dem Verzug nur durch eine schriftliche Mitteilung des Kunden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug.

Der Kunde ist berechtigt, Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen, wenn er nachweist, dass der Verzug durch [Kurzbezeichnung der Konzerngesellschaft] verursacht wurde und der Kunde einen aus diesem Verzug entstehenden Schaden nachweist. Wird der Kunde durch eine Ersatzlieferung entlastet, so entfällt der Anspruch auf Verzugsentschädigung.

Die Verzugsentschädigung beträgt maximal 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. In den ersten zwei Wochen des Verzuges besteht kein Anspruch auf Verzugsentschädigung. Nach Erreichen der maximalen Verzugsentschädigung hat der Kunde [Kurzbezeichnung der Konzerngesellschaft] schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die die Komax Deutschland GmbH zu vertreten hat, nicht eingehalten, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Komax haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch Lieferverzug ihrer Lieferanten verursacht werden, und übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden oder Verluste, die durch verspätete Lieferung ihrer Lieferanten entstehen.

Andere als die in den Klauseln über die Lieferfrist ausdrücklich geregelten Rechte und Ansprüche des Kunden wegen Liefer- oder Leistungsverzugs stehen dem Kunden nicht zu. Diese Einschränkung gilt nicht bei rechtswidrigem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Komax Deutschland GmbH, wohl aber bei Hilfspersonen.

9. Verpackung

Verpackungen werden von der Komax Deutschland GmbH gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Umtausch ausgeschlossen. Ist sie jedoch als Eigentum der Komax Deutschland GmbH deklariert, so ist sie vom Kunden frachtfrei an den Versandort zurückzusenden.

10. Weitergabe von Nutzen und Risiko

Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Parteien gültigen INCOTERMS auszulegen.

Teillieferungen sind zulässig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die die Komax Deutschland GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr zu dem für das Verlassen des Werkes ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird die gelieferte Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

Sonderwünsche bezüglich Versands, Transport und Versicherung sind der Komax Deutschland GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde ist für den Abschluss einer Versicherung gegen Risiken jeglicher Art verantwortlich.

Der Versand erfolgt mit FCA Willstätterstraße 95, 90449 Nürnberg, Incoterms 2020, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Auswahl der Verpackung erfolgt durch die Komax Deutschland GmbH.

Sendungen, die einen Transportschaden erlitten haben, dürfen nur mit einem qualifizierten Vorbehalt (genaue Angaben zum Schaden) angenommen werden. Diese Reservierung muss ebenfalls vom Fahrer unterschrieben werden. Äußerlich sichtbare Schäden müssen mit Bildern dokumentiert werden. Beschädigte Ware muss gesichert und mit der Originalverpackung vervollständigt werden. Transportschäden sind der Komax Deutschland GmbH unverzüglich und mit hoher Priorität schriftlich unter Verwendung des Formulars "Delivery Feedback / Lieferfeedback" (bei Ersatzlieferungen) bzw. "Setup Feedback / Installationsfeedback" (bei Maschinenlieferungen) unter zwingendem Vermerk "Transportschäden" zu melden. Gegebenenfalls ist der Spediteur und/oder Frachtführer unverzüglich zu informieren, um den Sachverhalt zu ermitteln und alle Rechte zu wahren. Die Formulare finden Sie unter www.komaxgroup.com oder www.direct.komaxgroup.com.

12. Prüfung und förmliche Abnahme der Warenlieferungen und der Erbringung von Dienstleistungen

Die Komax Deutschland GmbH verpflichtet sich, die Warenlieferungen und die Leistungserbringung vor dem Versand zu prüfen, wenn dies üblich ist. Verlangt der Kunde weitere Prüfungen, so sind diese gesondert zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

Der Kunde hat die gelieferte Ware und die erbrachten Leistungen innerhalb von 14 Tagen ab deren Erhalt zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich an die von der Komax Deutschland GmbH angegebene Servicestelle zu melden. Für diese Mängelrüge ist zwingend das Formular "Delivery Feedback / Lieferfeedback" (bei Ersatzlieferungen) bzw. "Setup Feedback / Installationsfeedback" (bei Maschinenlieferungen) zu verwenden. Die Komax Deutschland GmbH hat nach Mängelrüge diese schnellstmöglich zu beheben und der Kunde der Komax Deutschland GmbH Gelegenheit dazu zu geben.

Für die Durchführung einer formellen Abnahmeprüfung und die Festlegung der damit verbundenen Bedingungen ist eine besondere Vereinbarung erforderlich. Daher muss ein Abnahmeverfahren wie z.B. FAT/SAT einvernehmlich vereinbart werden, um anwendbar zu sein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

- Die Komax Deutschland GmbH wird den Kunden rechtzeitig über die Durchführung der Abnahmeprüfung informieren, damit der Kunde oder sein Vertreter teilnehmen kann.
- Es ist ein förmliches Abnahmeprotokoll zu erstellen, das sowohl vom Kunden als auch von der Komax Deutschland GmbH oder von deren Vertretern zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll ist entweder anzugeben, dass die förmliche Abnahme erfolgt ist oder dass sie unter Vorbehalt erfolgt ist oder dass der Kunde die förmliche Abnahme verweigert hat. In den beiden letztgenannten Fällen werden die Mängel einzeln im Bericht aufgeführt.
- Bei unerheblichen Mängeln, insbesondere solchen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der gelieferten Ware oder der erbrachten Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme derselben und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu verweigern. Solche Ansprüche fallen unter die Gewährleistung. Die Komax Deutschland GmbH wird diese Mängel unverzüglich beheben.
- Bei wesentlichen Abweichungen vom Vertrag oder bei schwerwiegenden Mängeln, die die Komax Deutschland GmbH zu vertreten hat, hat der Kunde der Komax Deutschland GmbH Gelegenheit zu geben, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Danach findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Treten bei dieser Prüfung erneut wesentliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel auf, so ist der Kunde berechtigt, von der Komax Deutschland GmbH entweder eine Preisminderung oder eine Entschädigung oder sonstige Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sofern die Vertragsparteien dies zuvor vereinbart haben. Sind jedoch die bei einer solchen Prüfung auftretenden Mängel oder Abweichungen so schwerwiegend, dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können, und können die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wird ihre Nutzung erheblich beeinträchtigt, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferung zu verweigern oder wenn dem Kunden eine Teilabnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Komax Deutschland GmbH kann in einem solchen Fall nur zur Rückerstattung der Beträge haftbar gemacht werden, die für die von der Kündigung betroffenen Teile der Lieferung an sie gezahlt wurden.
- Vor Inbetriebnahme der Maschinen hat der Kunde alle Begleitunterlagen wie Bedienungs- und Softwareanleitungen, Ersatzteilkatalog sowie etwaige Umrüst- und Installationsanleitungen sorgfältig zu lesen. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, die vorstehenden Unterlagen an den Käufer weiterzuleiten und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verfahren bei allen weiteren Verkaufshandlungen angewendet wird.
- Die Komax Deutschland GmbH behält sich das Recht vor, im Projektgeschäft von Zeichnungen, Gewichten, Maßtabellen und bereits gezeigten Konstruktionsunterlagen abzuweichen, wenn diese Abweichungen für das jeweilige Modell als zielführend angesehen werden und der Kunde zuvor konsultiert wurde.

Die förmliche Abnahme gilt ebenfalls als abgeschlossen,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die die Komax Deutschland GmbH nicht zu vertreten hat, nicht zum vorgesehenen Termin durchgeführt werden kann;
- wenn der Kunde die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Kunde sich weigert, das gemäß dieser Klausel erstellte Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Kunde die von der Komax Deutschland GmbH gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in Gebrauch nimmt.

Mängel jeglicher Art an den gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen berechtigen den Kunden nicht zu anderen als den in den Klauseln dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich festgelegten Rechten und Ansprüchen in Bezug auf Gewährleistung und Mängelhaftung.

13. Gewährleistung, Mängelhaftung

Gewährleistungsfrist für handelsübliche Qualität

Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich handelsüblicher Beschaffenheit beträgt 12 Monate. Danach sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Lieferung ab Werk oder allenfalls mit der vereinbarten förmlichen Abnahme der zu liefernden Ware und der zu erbringenden Leistungen oder, wenn die Komax Deutschland GmbH die Montage übernimmt, mit deren Fertigstellung. Verzögert sich der Versand, die Abnahme oder der Einbau aus Gründen, die die Komax Deutschland GmbH nicht zu vertreten hat, so endet die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich handelsüblicher Beschaffenheit spätestens 15 Monate nach Rechnungsdatum.

Für Verschleißteile wird keine Gewährleistung übernommen.

Die Gewährleistungsansprüche erlöschen vorzeitig, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen durch Spezialisten vornehmen lässt, die von der Komax Deutschland GmbH nicht anerkannt sind, oder wenn der Kunde im Falle eines Mangels nicht unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und der Komax Deutschland GmbH keine Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gibt.

Haftung für Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehler

Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Komax Deutschland GmbH so schnell wie möglich nach ihrer Wahl solche Teile der gelieferten Ware reparieren oder ersetzen, die sich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist aufgrund von schlechtem Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung als mangelhaft erweisen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Komax Deutschland GmbH, es sei denn, sie verzichtet ausdrücklich auf das Eigentum. Die Komax Deutschland GmbH übernimmt die in ihrem Werk anfallenden Nachbesserungskosten. Kann die Nachbesserung nicht im Werk der Komax Deutschland GmbH durchgeführt werden, so trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten, die über die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Lebenshaltungskosten sowie für den Aus- und Wiedereinbau der mangelhaften Teile hinausgehen.

Haftung für ausdrückliche Garantien

Ausdrückliche Garantien sind nur solche, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Eine ausdrückliche Garantie gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, so gilt die Gewährleistung als erfüllt, sobald die Prüfergebnisse die maßgebliche Qualität oder Leistungsfähigkeit belegen. Werden die ausdrücklichen Garantien nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann der Kunde zunächst verlangen, dass die Komax Deutschland GmbH die Nachbesserungen unverzüglich vornimmt. Der Kunde hat der Komax Deutschland GmbH hierfür die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nachbesserung ganz oder teilweise fehl, so kann der Kunde die für einen solchen Fall vereinbarte Entschädigung oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, eine angemessene Preisminderung verlangen. Ist der Mangel jedoch so schwerwiegend, dass er nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann und die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet oder wesentlich beeinträchtigt wird, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferung zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilabnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, den Vertrag zu kündigen. Die Komax Deutschland GmbH kann in einem solchen Fall nur zur Rückerstattung der Beträge haftbar gemacht werden, die für die von der Kündigung betroffenen Teile der Lieferung an sie gezahlt wurden.

Ausschlüsse von der Mängelhaftung

Von der Gewährleistung und Mängelhaftung der Komax Deutschland GmbH ausgeschlossen sind alle Mängel, die nicht nachweislich auf schlechtes Material, fehlerhafte Konstruktion oder schlechte Ausführung zurückzuführen sind, z.B. solche, die auf normalen Verschleiß, unsachgemäße Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien, Einfluss chemischer oder elektrolytischer Einwirkung zurückzuführen sind, Bau- oder Installationsarbeiten, die nicht von der Komax Deutschland GmbH vorgenommen wurden oder aus anderen Gründen resultieren, die sie nicht zu vertreten hat. Für Schäden, die aus mangelhafter Software resultieren, haftet die Komax Deutschland GmbH im Rahmen der Gewährleistung nur, soweit der Kunde auf diese keinen Einfluss hatte. Eine Beeinflussung ist insbesondere bei Softwareänderungen und/oder Kombination mit Fremdsoftware, jeder Art der Änderung von Parametereinstellungen durch nicht speziell geschultes Personal und jeder von der Bedienungsanleitung abweichenden Handhabung zu berücksichtigen.

Waren und Dienstleistungen von Subunternehmern

Für Lieferungen und Leistungen durch vom Kunden beauftragte Subunternehmer übernimmt die Komax Deutschland GmbH Gewährleistung und Mängelhaftung nur im Umfang der Gewährleistungspflichten der Subunternehmer.

Ausschließlichkeit der Gewährleistung handelsüblicher Qualitätsansprüche

Hinsichtlich Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern sowie bei Nichterfüllung ausdrücklicher Garantien stehen dem Kunden keine anderen Rechte und Ansprüche zu, als in den Gewährleistungs- und Mängelhaftungsklauseln ausdrücklich geregelt. Jede weitergehende Gewährleistung und/oder Haftung – insbesondere für etwaige Folgeschäden – ist ausgeschlossen.

Haftung für weitergehende Verpflichtungen

Für Ansprüche aus fehlerhafter Beratung und dergleichen oder aus der Verletzung sonstiger Pflichten haftet die Komax Deutschland GmbH nur im Umfang von rechtswidrigem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Verletzung von Rechten Dritter

Die Komax Deutschland GmbH gewährleistet, dass ihr alle Rechte zur vertragsgemäßen Erbringung ihrer Leistungen zustehen. Macht ein Dritter ein besseres Recht in Bezug auf die gelieferte Ware geltend, so hat der Kunde dies der Komax Deutschland GmbH innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Unter der Voraussetzung, dass diese Mitteilung rechtzeitig erfolgt und jederzeit jede zumutbare Unterstützung gewährt wird, ist die Komax Deutschland GmbH verpflichtet, den Kunden auf eigene Kosten gegen solche Ansprüche zu verteidigen. Die Komax Deutschland GmbH wird ihre Leistungen erforderlichenfalls so ändern, dass sie allen wesentlichen Anforderungen des Kunden genügen, ohne Rechte Dritter zu verletzen, oder die Komax Deutschland GmbH wird auf eigene Kosten eine Lizenz des Dritten für den Kunden einholen. Gelingt der Komax Deutschland GmbH weder das eine noch das andere und werden die Ansprüche Dritter gerichtlich festgestellt, so leistet die Komax Deutschland GmbH Ersatz für jeden unmittelbaren Schaden, der dem Kunden aufgrund der geltend gemachten Ansprüche Dritter entsteht. Jede weitergehende Gewährleistung und/oder Haftung – insbesondere für etwaige Folgeschäden – ist ausgeschlossen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die von der Komax Deutschland GmbH gelieferten Produkte nicht zur Herstellung von Produkten verwendet werden, die Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Die Komax Deutschland GmbH lehnt es ab, diesbezüglich eine Haftung zu übernehmen.

14. Rücksendungsprozess

Sendet der Kunde bestimmte Teile oder Maschinen aus irgendeinem Grund zurück, so hat er diese Handlung zuvor schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars der Komax Deutschland GmbH anzukündigen. Es sind die von der Komax Deutschland GmbH zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Nimmt die Komax Deutschland GmbH die Rücksendung bestimmter Teile oder Maschinen an, erhält sie eine RMA-Nr. (Rücksendegenehmigungs-Nr.). Die Komax Deutschland GmbH nimmt nur Rücksendungen an, denen sie zuvor ausdrücklich zugestimmt hat und für die sie eine RMA-Nr. Bei anderen Sendungen behält sich die Komax Deutschland GmbH das Recht vor, diese nicht anzunehmen und auf Kosten des Absenders zurückzusenden, die zurückgesandten Teile oder Maschinen ordnungsgemäß in Rechnung zu stellen oder (bei Vorkasse) auf eine Gutschrift an den Kunden zu verzichten.

Elektronische Bauteile, die als EGB (Elektrostatisch Gefährdete Bauelemente) oder ESD (Electrostatic Sensitive Device) bezeichnet werden, können durch elektrostatische Aufladung zerstört werden. Diese Teile sind in einer speziellen ESD-geeigneten Verpackung zu versenden, zu transportieren und zu lagern. Der Rückkauf von Teilen, die in unsachgemäßer Verpackung bei der Komax Deutschland GmbH eintreffen, wird abgelehnt. Rücksendungen werden gemäß dem Formular "Richtlinien für Verkaufsrücksendungen" behandelt.

Der Kunde hat Ersatzteile und gelieferte Waren sowie erbrachte Dienstleistungen im Rahmen von Gewährleistungsfällen innerhalb von 90 Tagen nach dem oben genannten Ankündigungsdatum zurückzugeben. Hält der Kunde diese Frist nicht ein, behält sich die Komax Deutschland GmbH das Recht vor, die Abnahme solcher Teile oder Maschinen zu verweigern und auf Kosten des Kunden zurückzusenden oder erforderlichenfalls ordnungsgemäß in Rechnung zu stellen oder (bei Vorauszahlung) von der Kreditvergabe an den Kunden abzusehen.

15. Nichterfüllung, schlechte Leistung und Folgen

In allen Fällen von Schlecht- oder Nichterfüllung, die nicht ausdrücklich von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen umfasst sind – insbesondere wenn die Komax Deutschland GmbH ohne triftigen Grund so spät mit der Ausführung der Warenlieferungen und Leistungen beginnt, dass eine rechtzeitige Fertigstellung nicht mehr vorhersehbar ist, oder wenn eine vertragswidrige Ausführung durch die Komax Deutschland GmbH eindeutig vorhersehbar ist oder sind die Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden der Komax Deutschland GmbH vertragswidrig ausgeführt worden – so ist der Kunde berechtigt, der Komax Deutschland GmbH für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen eine angemessene Nachfrist zu setzen und gleichzeitig den Kunden bei Nichteinhaltung des Vertrages zu kündigen. Lässt die Komax Deutschland GmbH diese Nachfrist durch eigenes Verschulden ungenutzt verstreichen, so ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich der vertragswidrig gelieferten Waren oder erbrachten

Leistungen oder Leistungen, die sicher vertragswidrig geliefert oder erbracht werden, vom Vertrag zurückzutreten und die für diese Waren oder Leistungen bereits geleisteten Zahlungen zurückzufordern.

In einem solchen Fall gelten für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden und für den Ausschluss jeder weitergehenden Haftung die Bestimmungen über den Ausschluss einer weitergehenden Haftung und sind auf 5 Prozent des Vertragspreises für die von der Kündigung betroffenen Lieferungen und Leistungen beschränkt.

16. Rücktritt durch den Kunden

Nach Bestätigung der Bestellung durch die Komax Deutschland GmbH mit einer Auftragsbestätigung ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag durch den Kunden hat der Kunde neben allfälligen sonstigen Schäden oder Kosten folgende Prozentsätze des Auftragswertes an die Komax Deutschland GmbH zu zahlen: i) nach Auftragsbestätigung: 50%; ii) Montage abgeschlossen und versandbereit: 80%; und nach Lieferung: 100%.

17. Kündigung des Vertrages durch die Komax Deutschland GmbH

Der Vertrag wird angemessen angepasst, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Wirkung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder die Arbeit der Komax Deutschland GmbH erheblich beeinträchtigen oder die Leistung nachträglich unmöglich wird. Soweit eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ist die Komax Deutschland GmbH berechtigt, den Vertrag oder die davon betroffenen Teile zu kündigen.

Will die Komax Deutschland GmbH vom Vertrag zurücktreten, so hat sie – nachdem sie die Folgen des Ereignisses erkannt hat – den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen; dies gilt auch dann, wenn zuvor eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist die Komax Deutschland GmbH berechtigt, die bereits gelieferten Teile der Ware und der bereits erbrachten Leistungen befriedigt zu bekommen. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Kunden zurückerstattet, wenn er dafür keine Gegenleistungen erhalten hat. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

18. Ausschluss einer weitergehenden Haftung der Komax Deutschland GmbH

Alle Vertragsverletzungen und die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Grund, sind in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abschließend geregelt. Ausgeschlossen sind insbesondere nicht ausdrücklich genannte Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag. In keinem Fall ist der Kunde berechtigt, andere Schäden zu verlangen als solche, die an den gelieferten Waren und erbrachten Leistungen entstanden sind und die in den Allgemeinen Lieferbedingungen sowie den Einzelangeboten und Auftragsbestätigungen der Komax Deutschland GmbH abschließend geregelt sind. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich insbesondere, ist aber nicht beschränkt auf Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn und sonstige direkte oder indirekte oder Folgeschäden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für rechtswidrigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Komax Deutschland GmbH, wohl aber für rechtswidrigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Personen, die von der Komax Deutschland GmbH zur Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen angestellt oder beauftragt wurden. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

19. Rückgriffsrecht der Komax Deutschland GmbH

Kommt es durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder von ihm zur Erfüllung einer seiner Verpflichtungen eingesetzten oder beauftragten Personen zu Personenschäden oder Schäden am Eigentum Dritter und wird die Komax Deutschland GmbH aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist diese berechtigt, Regressansprüche gegen den Kunden geltend zu machen.

20. Höhere Gewalt

Die Komax Deutschland GmbH ist gegenüber dem Kunden nicht haftbar oder verantwortlich und es wird nicht davon ausgegangen, dass sie mit ihren Verpflichtungen in Verzug geraten ist oder ihre Verpflichtungen verletzt hat, wenn eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung durch Handlungen verursacht wird oder daraus resultiert, die außerhalb der Kontrolle der Komax Deutschland GmbH liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Naturereignisse,

- Überschwemmung, Feuer, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen,
- vollständige oder teilweise Schließung von Zulieferfabriken,
- Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (ob der Krieg erklärt wird oder nicht), terroristische Bedrohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen,
- Streiks, Arbeitsniederlegungen oder -verlangsamungen oder andere Betriebsstörungen;
- Engpässe oder Verzögerungen bei der Lieferung von Rohstoffen oder
- Maßnahmen einer Regierungsbehörde, einschließlich des Verbots von Ein- oder Ausfuhren oder einer erheblichen Erhöhung der Zölle
- Pandemie oder Epidemie (jeweils ein "Ereignis höherer Gewalt").

Im Falle eines Leistungsverzuges der Komax Deutschland GmbH aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt steht der Komax Deutschland GmbH die nach den Umständen angemessene zusätzliche Leistungszeit zur Verfügung und die Komax Deutschland GmbH kann ihre Produktion und Lieferungen nach billigem Ermessen auf alle ihre Kunden aufteilen.

21. Geistiges Eigentum

An allen von der Komax Deutschland GmbH abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmitteln behält sich die Komax Deutschland GmbH das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Komax Deutschland GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, offenlegen, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen der Komax Deutschland GmbH hat der Kunde diese Gegenstände vollständig an die Komax Deutschland GmbH zurückzugeben und angefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Zustandekommen eines Vertrages führen.

22. Export und Embargo für Sekundärexporte

Das Embargo für Sekundärexporte gilt nur für Artikel, die auf dem Lieferschein oder auf der Rechnung besonders gekennzeichnet sind.

Die Wiederausfuhr dieser Güter ist gemäß einer Verpflichtung mit der Sektion für Import und Export verboten. Diese Verpflichtung geht auf den Käufer dieser Produkte über und wird im Falle einer weiteren Weitergabe weitergegeben.

Für die Einfuhr, den Weiterverkauf oder den Versand in ein anderes Land liegen diese in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, alle lokalen sowie internationalen Re-Export-Regeln einzuhalten.

Stellt sich bei der Ausführung der Lieferung und/oder Leistung heraus, dass eine Sanktion gegen den Kunden und/oder das Land der Adresse des Kunden verhängt wird, so ist der Einzelvertrag zwischen dem Kunden und der Komax Deutschland GmbH nichtig, ohne dass die Komax Deutschland GmbH zur Leistung verpflichtet ist und ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Kosten- oder Schadensersatzansprüche hat.

23. Installation

Übernimmt oder überwacht die Komax Deutschland GmbH die Installationsarbeiten, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartung und Reparatur der Leistungen der Komax Deutschland GmbH.

24. Verhaltenskodex

Der Kunde verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung des Verhaltenskodex der Komax Deutschland GmbH, der auf der Website der [Komax-Gruppe](#) (Über Komax, Organisation) und unter folgendem Link zu finden ist: [Komax Verhaltenskodex für Geschäftspartner](#)

25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Kunde und die Komax Deutschland GmbH sind bestrebt, allfällige Differenzen in erster Linie gütlich und einvernehmlich beizulegen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Komax Deutschland GmbH zuständige Gericht. Ausdrücklich ausgeschlossen sind das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und das Kollisionsrecht.